

# Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW

**Städtetag**  
Nordrhein-Westfalen

 **LANDKREISTAG**  
NORDRHEIN-WESTFALEN

 Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

Vereinigung der Örtlichen Rechnungsprüfungen  
in Nordrhein-Westfalen (VERPA) e.V.  
Herrn Stefan Kaczynski  
c/o Revision  
Kreis Gütersloh  
Herzebrocker Str. 140  
33324 Gütersloh

Vorab per E-Mail: [stefan.kaczynski@verpa-nrw.de](mailto:stefan.kaczynski@verpa-nrw.de)

Ansprechpartner:

Dr. Christian von Kraack, LKT NRW  
Tel.-Durchwahl: 0211 300491-110  
Fax-Durchwahl: 0211 300491-5110  
E-Mail: [Kraack@lkt-nrw.de](mailto:Kraack@lkt-nrw.de)

Dr. Birgit Frischmuth, StNRW  
Tel.-Durchwahl: 0221 3771-235  
Fax-Durchwahl: 0221 3771-128  
E-Mail: [birgit.frischmuth@staedtetag.de](mailto:birgit.frischmuth@staedtetag.de)

Andreas Wohland, StGB NRW  
Tel.-Durchwahl: 0211/4587-220  
Fax-Durchwahl: 0211/4587-292  
E-Mail: [andreas.wohland@kommunen-in-nrw.de](mailto:andreas.wohland@kommunen-in-nrw.de)

Aktenzeichen: 20.20.00.1 (LKT NRW)  
20.22.02 N (STNRW)  
904-05/18 (StGB NRW)

Datum: 24.10..2012

**Erstes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen (1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – NKFWG) – Anwendung des Art. 8 § 4**  
Hier: Ihr Schreiben vom 28.08.2012

Sehr geehrter Herr Kaczynski,

mit vorgenanntem Schreiben hatten Sie uns die Auffassung der VERPA zur Auslegung der seinerzeit noch geplanten und inzwischen in Gesetzeskraft erwachsenen Vorschrift des Art. 8 § 4 NKFWG übermittelt. Die darin geschilderte Auffassung zur Auslegung der Vorschrift entspricht auch unserem mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK NRW) abgestimmten Verständnis der Regelung, das wir – wie von Ihnen angeregt – entsprechend auch im Rahmen der Anhörung vor dem Ausschuss für Kommunalpolitik des Landtages am 07.09.2012 erläutert haben.

Die Regelung beinhaltet, dass mit Bezug auf die dem Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2011 beigelegten Jahresabschlüsse der Vorjahre sämtliche Verfahrensschritte zwischen der Bestätigung des Entwurfs durch den Hauptverwaltungsbeamten und der Anzeige bei der Kommunalaufsichtsbehörde entfallen. Es findet – soweit eine solche nicht bereits geschehen sein sollte – weder eine Prüfung noch eine Feststellung dieser Jahresabschlüsse oder eine Entlastung der Verwaltung statt. Dies entspricht der Gesetzessystematik, die an die Beifügung der bestätigten Entwürfe unmittelbar die Anzeige im

Anhang zum Jahresabschluss 2011 vorsieht. Der Gesetzgeber hat dieses Verständnis auch in der Gesetzesbegründung erläutert. Eine Vollprüfung findet damit erstmals wieder mit Bezug auf den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2011 statt. Erst zu diesem Jahresabschluss erfolgen sämtliche Prüfungsschritte, eine Feststellung, Entlastung und Anzeige. Dabei sind die Ansätze des Jahresabschlusses 2011 (Anfangsvermögen) auf Folgerichtigkeit zu prüfen: Die Ansätze müssen sich schlüssig aus denen der bestätigten Entwürfe der Jahresabschlüsse der Vorjahre des Haushaltsjahres 2011 ergeben. Eine materielle Vollprüfung bereits der Ansätze ist durch den Gesetzgeber nicht gewollt. Angestrebt wird durch den Gesetzgeber eine einmalige Verfahrenserleichterung mit dem Ziel, alle Kommunen und die Kommunalaufsicht in Nordrhein-Westfalen in die Lage zu versetzen, erstmals nach Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) einheitlich auf aktuelle Jahresabschlüsse zurückgreifen zu können. Der teils erhebliche Verfahrensnachlauf der Behandlung der Eröffnungsbilanzen und der Jahresabschlüsse der vergangenen Jahre soll einmalig beendet werden. Die örtliche Rechnungsprüfung soll nicht mehr – wie in den letzten Jahren häufig – mehrere Abschlüsse gleichzeitig prüfen müssen, sondern sich auf den aktuellen Jahresabschluss konzentrieren können. Eine materielle Vollprüfung der Ansätze (Anfangsvermögen) des Jahresabschlusses 2011 dagegen bedeutete keine Verfahrenserleichterung und entspräche eindeutig nicht dem Willen des Gesetzgebers des Art. 8 § 4 NKFWG.

Der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2011 erhält damit nach der am 29.09.2012 in Kraft getretenen Ausnahmeregelung des Art. 8 § 4 NKFWG einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, wenn seine Ansätze (Anfangsvermögen) sich formell folgerichtig aus denen der Vorjahre ergeben: Diesbezüglich findet allein der Grundsatz der formellen Bilanzkontinuität Anwendung.

Wir gehen davon aus, dass wir damit dem gemeinsamen Anliegen Rechnung tragen, die Rechnungsprüfung erstmals seit Einführung des NKF wieder auf die Jahresabschlüsse des Vorjahres zu konzentrieren und damit das Rechnungsprüfungsregime im Sinne der Kontrolle und Transparenz voll zum Tragen zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Dedy  
Ständiger Stellvertreter des  
Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds  
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Martin Klein  
Hauptgeschäftsführer  
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Claus Hamacher  
Beigeordneter  
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen